

**Mitarbeiter/innen  
des Sachgebietes passive Leistungen und  
Widerspruchsstelle**

**nachrichtlich allen übrigen Mitarbeiter/ innen**

**Arbeitshilfe**

Arbeitshilfe Nr.		<b>26/2020</b>
erstellt am		<b>05.08.2020</b>
erstellt von	Sachgebiet	<b>Passive Leistungen</b>

Betreff	<b>Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen</b>	
gesetzliche Grundlage	<b>§§ 45 ff SGB X</b>	

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Arbeitshilfe werden Ihnen Hinweise zur Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen gem. §§ 45 ff SGB X bekannt gegeben. Die Arbeitshilfe 9/2014 vom 24.07.2014 wird aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ansgar Seidel

***Rückforderung zu  
Unrecht erhaltener  
Leistungen***

**§§ 45 ff SGB X**

**- Hinweise -**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundsätze zu Aufhebung bzw. Rücknahme und Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen.....</b>	<b>1</b>
A. Allgemeines .....	1
B. Anhörung gem. § 24 SGB X .....	1
<b>2. Voraussetzungen § 45 SGB X für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.....</b>	<b>2</b>
A. Allgemeine Rücknahmevoraussetzungen (§ 45 SGB X).....	2
B. Rücknahmefrist nach § 45 Abs. 4 SGB X.....	3
<b>3. Voraussetzungen § 48 SGB X für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.....</b>	<b>3</b>
A. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X.....	4
B. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X.....	4
C. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X.....	4
D. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X.....	4
E. Rücknahmefrist nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 4 S.2 SGB X.....	5
F. Änderungsbescheid.....	5
<b>4. Erstattung der Überzahlung .....</b>	<b>6</b>
A. Erstattungen nach § 50 Abs. 1 SGB X .....	6
B. Erstattungen nach § 50 Abs. 2 SGB X .....	6
<b>5. Aufrechnung des zu erstattenden Betrages nach § 43 SGB II.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Vorläufige Bewilligungen und endgültige Festsetzungen.....</b>	<b>8</b>
<b>7. Umgang mit Forderungen/ Mahnsperren bei Widersprüchen und Klagen .....</b>	<b>9</b>

## 1. Grundsätze zu Aufhebung bzw. Rücknahme<sup>1</sup> und Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen

### A. Allgemeines

Die Aufhebung rechtswidriger bzw. rechtswidrig gewordener Bewilligungen richtet sich nach § 45 SGB X bzw. § 48 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III.

Bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist zu beachten, dass das sogenannte „Individualprinzip“ gilt. D.h. der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid soll Spiegelbild des Bewilligungsbescheides sein. Die Aufhebung und Erstattung hat für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft individuell zu erfolgen. Soweit minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft sind, ist die Aufhebung und Erstattung grundsätzlich gegenüber einem Elternteil als gesetzlicher Vertreter (in Ausnahmefällen aber auch gegenüber beiden Elternteilen; in diesen Fällen ist aber ein Hinweis auf nur einmalige Zahlungsverpflichtung aufzunehmen) geltend zu machen.

#### Beachte:

*Bei gesetzlichen Betreuungsverhältnissen ist die gerichtlich bestellte Person Adressat; der Umfang der eingerichteten Betreuung ist unbedingt zu beachten!*

### B. Anhörung gem. § 24 SGB X

Vor Erlass eines jeden Aufhebungs- und Erstattungsbescheides ist zwingend zu beachten, dass der Leistungsberechtigte angehört werden muss (§ 24 SGB X). Die Anhörung gibt dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit, sich zu dem von dem Leistungsträger festgestellten Sachverhalt zu äußern und eventuelle Unklarheiten im Vorfeld zu klären.

Aufgrund des Individualprinzips ist auch bei der Anhörung jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gesondert anzuhören und mit dem Sachverhalt zu konfrontieren. Die Anhörung kann auch formlos, insbesondere durch Niederschrift erfolgen.

Soweit beabsichtigt ist, den Bescheid auch gegenüber minderjährigen Kindern aufzuheben, so sind die Eltern als gesetzliche Vertreter anzuhören. Hierbei sollte bereits der individuelle Überzahlungsbetrag genannt werden.

Die Anhörung soll neben den der Aufhebung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen auch eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung enthalten. Es sollte jeweils einzelfallbezogen dargestellt werden, ob nach den bisherigen Erkenntnissen ein Verschulden vorliegt oder nicht.

Dem Leistungsberechtigten sollte eine 2 Wochenfrist zur Rückäußerung eingeräumt werden. Nach Verstreichen der Frist kann der Bescheid erlassen werden. Hat sich der Leistungsberechtigte im Rahmen der Anhörung zu dem Sachverhalt geäußert, so ist in dem Bescheid darauf Bezug und Stellung zu nehmen.

#### Beispiele:

---

<sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, ist bei Aufhebung auch Rücknahme impliziert.

*„Im Rahmen der Anhörung haben Sie vorgetragen, dass... Die von Ihnen vorgetragene Aspekte konnten jedoch keine andere Entscheidung rechtfertigen, da...“*

*„Von der Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung zu äußern, haben Sie keinen Gebrauch gemacht, so dass auch keine Aspekte vorgetragen wurden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen.“*

Soweit eine Anhörung versehentlich nicht durchgeführt wurde, kann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Anhörung gem. § 24 SGB X nachgeholt werden. Die Nachholung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens soll aber die absolute Ausnahme sein.

## **2. Voraussetzungen § 45 SGB X für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

### **A. Allgemeine Rücknahmevoraussetzungen (§ 45 SGB X)**

War der Bescheid von Anfang an rechtswidrig, d.h. wurde von Anfang an zu viel gezahlt, so kann die Überzahlung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden, soweit dem Leistungsberechtigten ein Verschulden i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X trifft. Das Verschulden muss im Zeitpunkt des Zugangs des fehlerhaften Bescheides vorliegen. Dabei kommt es allein darauf an, wann der Leistungsempfänger den Bescheid erhalten hat.

Verschulden (= Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit) kann dabei entweder darin bestehen, dass der Kunde Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht hat (Aufhebung nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X) oder dass er die Fehlerhaftigkeit des Bescheides hätte erkennen können (Aufhebung nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X).

#### Beispiel:

*Der Kunde erzielt bereits seit Antragstellung Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Dieses Einkommen gibt er bei Antragstellung nicht an. Der Bescheid wird ohne Anrechnung von Einkommen erlassen. Erst nach Erlass des Bescheides erfährt der Leistungsträger von der Beschäftigung. Der Bescheid ist rechtswidrig und gem. § 45 SGB X aufzuheben, da er von Anfang an rechtswidrig war. Hätte der Kunde vollständige Angaben gemacht, so wäre der Bescheid nicht ohne Anrechnung von Einkommen erlassen worden. Die Rücknahme des Bescheides würde auf § 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X beruhen.*

Zu beachten ist jedoch, dass das Verschulden nach der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des jeweiligen Kunden zu beurteilen ist. Das Verschulden der Eltern wird den minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet.

Gegenüber dem Antragsteller wird in der Regel eine Rücknahme der Bewilligung in Höhe der auf ihn entfallenden Überzahlung möglich sein, da er im Rahmen des

Antragsverfahrens entweder falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht (Nr. 2) oder den Bewilligungsbescheid nicht ausreichend geprüft hat (Nr. 3).

Da minderjährige Kinder von ihren Eltern gesetzlich vertreten werden, müssen sie sich das Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters zurechnen lassen (§ 278 BGB). Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist an minderjährige Kinder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, idR dem leiblichen Elternteil bzw. EHB zu adressieren (*Bsp.: Manja Mustermann gesetzlich vertreten durch Max Mustermann*).

Im Hinblick auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommt es für eine Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X darauf an, dass sie jeweils selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben. Hat der Leistungsempfänger selbst die Rechtswidrigkeit des Bescheides gekannt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht gekannt, liegt ebenfalls ein Rücknahmegrund nach Nr. 3 vor.

- *Kommt aufgrund des Verursacherprinzips eine Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X gegenüber dem Partner oder z.B. volljährigen Kind nicht in Betracht, so besteht die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 34, 34a SGB II. Ersatzpflichtig ist die Person, die durch ihr Verhalten die rechtswidrige Leistungsgewährung **an Dritte** herbeigeführt hat. Die an die eigene Person zu Unrecht erbrachten Leistungen werden von der Vorschrift nicht erfasst. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des SGB X über die Rücknahme bzw. Aufhebung einer Entscheidung anzuwenden.*

#### **B. Rücknahmefrist nach § 45 Abs. 4 SGB X**

- Rücknahmefrist beträgt nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ein Jahr seit Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Die Jahresfrist beginnt zu laufen, wenn sichere Informationen über alle für die Rücknahmeentscheidung notwendigen Tatsachen bekannt sind. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der fehlerhafte Bescheid nicht mehr aufgehoben werden.
- Beachte:  
Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) sind wir verpflichtet, sämtliche für die Berechnung des Leistungsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Erst durch Vorlage der ersten die Rückforderung rechtfertigenden Unterlagen beginnt die Jahresfrist zu laufen.

### **3. Voraussetzungen § 48 SGB X für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

War der Bewilligungsbescheid zum Zeitpunkt des Zugangs rechtmäßig und hat sich der erst anschließend insoweit geändert, dass der Leistungsanspruch ganz oder teilweise wegfällt, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X aufgehoben werden.

**A. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X**

Aufgrund des Individualprinzips kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Änderung bei einzelnen Mitgliedern der BG zu Nachzahlungen führt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X).

Beispiel:

*Verlässt ein Mitglied die Bedarfsgemeinschaft, so ergibt sich aufgrund des zu beachtenden Individualisierungsprinzip ggfs. für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zum Beispiel eine Nachzahlung der KdU. In diesen Fällen wäre der R-Saldo in LK aufgrund der automatisch vorgenommenen Verrechnung niedriger, als der tatsächliche Erstattungsanspruch gegenüber dem Mitglied der BG, das ausgezogen ist. Dies ist aufgrund der internen Verrechnung der Software zurückzuführen. Rein rechtlich ist der Nachzahlungsanspruch an die jeweiligen Mitglieder der BG auszuführen und der Erstattungsanspruch vom Mitglied der BG zurückzufordern.*

**B. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X**

Der Leistungsempfänger ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu verpflichtet, alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzugeben. Unter unverzüglich versteht man in Anlehnung an das BGB einen Zeitraum von maximal zwei Wochen.

Ist der Leistungsempfänger dieser Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, ist die Bewilligung für den maßgeblichen Zeitraum nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X aufzuheben (Verschulden/ Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten erforderlich).

**C. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X**

Wenn nach Zugang des Bescheides Einkommen erzielt worden ist, das zur Minderung oder Wegfall des Leistungsanspruchs geführt hat, richtet sich die Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (kein Verschulden erforderlich).

**D. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X**

Der § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X besteht aus 2 Varianten:

- Er „wusste“, dass die Änderung Einfluss auf die Leistungsbewilligung haben könnte
- Er „hätte“ bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass sich der Leistungsanspruch ändert/ wegfällt

Beispiel:

Umzug, Inhaftierung, Einzug- Auszug Mitglieder in Bedarfs- /  
Haushaltsgemeinschaft etc.

### **E. Rücknahmefrist nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 4 S.2 SGB X**

- Rücknahmefrist beträgt nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ein Jahr seit Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Die Jahresfrist beginnt zu laufen, wenn sichere Informationen über alle für die Rücknahmeentscheidung notwendigen Tatsachen bekannt sind. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der fehlerhafte Bescheid nicht mehr aufgehoben werden.
- Beachte:  
Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) sind wir verpflichtet, sämtliche für die Berechnung des Leistungsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Erst durch Vorlage der ersten die Rückforderung rechtfertigenden Unterlagen beginnt die Jahresfrist zu laufen.

*Bsp.: durch einen Datenabgleich wird bekannt, dass der Leistungsberechtigte Einkommen aus einer Beschäftigung erzielt haben soll. Daraufhin wird der Leistungsberechtigte aufgefordert, die notwendigen Unterlagen zwecks Berechnung des Leistungsanspruchs einzureichen. Soweit dieser trotz Erinnerung nicht reagiert, kann der Arbeitgeber angeschrieben werden. Erst mit Eingang des Nachweises des Arbeitgebers hat der Leistungsträger die erforderlichen Daten, um beurteilen zu können, ob und wenn ja in welcher Höhe der Leistungsberechtigte überzahlt ist. Die Jahresfrist beginnt mit Eingang des Lohnnachweises des Arbeitgebers zu laufen.*

**Trotz allem sind die Fristen zur Bearbeitung des Datenabgleichs zwingend zu beachten. Der Datenabgleich ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe abzuarbeiten!**

### **F. Änderungsbescheid**

Im Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB II werden Dauerverwaltungsakte erlassen. Damit entsteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen § 45 SGB X und § 48 SGB X. Verschärft wird die Situation, wenn Bescheide mehrfach geändert werden.

In diesen Situationen ist es wichtig bei der Aufzählung der aufzuhebenden Bescheide darauf zu achten, dass **alle** für den Zeitraum erheblichen Bewilligungs- **und** Änderungsbescheide (auch Regelsatzerhöhungsbescheide und bereits für den Zeitraum erlassene Aufhebungs- und Erstattungsbescheide) in der Paragraphenkette aufzuführen sind.

Bezüglich der Entscheidung nach welcher Norm (§§45 oder 48 SGB X) aufzuheben ist, ist grundsätzlich auf die Sachlage im Zeitpunkt des letzten Änderungsbescheides für den aufzuhebenden Zeitraum abzustellen.



#### 4. Erstattung der Überzahlung

##### A. Erstattungen nach § 50 Abs. 1 SGB X

Die Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen richtet sich nach § 50 SGB X. Die Erstattungspflicht besteht nur in dem Umfang, in dem der Bescheid für den betreffenden Zeitraum zuvor aufgehoben wurde; d.h. wurde der Bescheid nur teilweise aufgehoben, besteht auch nur in dieser Höhe die Erstattungspflicht. Genau wie bei der Aufhebung gilt auch bei der Erstattung das Individualprinzip. Da der Erstattung nach § 50 SGB X die Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X unmittelbar voranzugehen hat, sind rechtskräftige Bescheide gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nur in dem Umfang aufzuheben, in dem die Leistung an die jeweiligen Personen individuell erbracht wurden.

##### B. Erstattungen nach § 50 Abs. 2 SGB X

In Fällen, in denen die Leistungen ohne schriftlichen Bescheid erbracht worden sind, richtet sich die Erstattung zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach § 50 Abs. 2 SGB X.

- Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind (z.B. aufgrund eines Computerfehlers), sind sie unter entsprechender Anwendung der §§ 45 und 48 SGB X zu erstatten (§ 50 Abs. 2 SGB X).
  - Dabei ist insbesondere auch die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen.
  - Den Hauptanwendungsbereich des § 50 Abs. 2 SGB X bilden die Fälle, in denen zwar ein Verwaltungsakt vorhanden ist, dieser aber keinen Rechtsgrund (mehr) für die Leistung abgibt, etwa, weil über den Bewilligungszeitraum hinaus geleistet wird, eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder der Verwaltungsakt nicht an denjenigen gerichtet ist, der die Leistungen erhalten hat.
- ➔ **Beachte:** Bei der Erstattung der Überzahlung sind die nachfolgenden Ausführungen bzgl. der Haftungsbeschränkung minderjähriger Kinder zu beachten:
- Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung wird gem. § 1629 BGB das Verschulden der Eltern dem Kind zugerechnet.
  - Kommt es dadurch zu einer Überzahlung, haftet das minderjährige Kind zunächst voll für den Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X.
  - Nach § 1629a BGB besteht jedoch eine Haftungsbeschränkung des Minderjährigen auf das Vermögen bei Volljährigkeit. Dies muss vor Erlass des Bescheides von Amtswegen geprüft werden.
  - Es besteht eine entsprechende Beratungspflicht der Grundsicherungsstellen, daher ist das Hinweisblatt bzgl. der Mitwirkungspflichten zwingend von allen volljährigen Mitgliedern der BG zu unterschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass das Merkblatt vollständig mit Datum und Unterschrift ausgefüllt ist, so dass im Nachhinein nicht behauptet werden kann, dass bereits vor Antragstellung keine Kenntnis darüber bestanden hat.

## 5. Aufrechnung des zu erstattenden Betrages nach § 43 SGB II

§ 43 stellt eine spezialgesetzliche Aufrechnungsvorschrift für das SGB II zu der allgemeinen Regelung des § 51 SGB I dar.

Eine Aufrechnung bewirkt demnach die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen. Im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung muss eine Aufrechnungslage bestehen. Es müssen sich also gegenseitige und gleichartige Forderungen gegenüberstehen. Gleichartigkeit ist gegeben, wenn beide Forderungen, die sich gegenüberstehen, Geldforderungen sind. Haupt- und Gegenforderung müssen dabei nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis entstammen. Gegenseitigkeit liegt vor, wenn der Leistungsträger je nach Trägerschaft und der Leistungsberechtigte zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sind. Gegenseitigkeit ist nicht gegeben, wenn nicht gegen Forderungen des Schuldners des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs, sondern gegen andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aufgerechnet wird.

Erstattungsansprüche nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 sind:

- § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I (Vorschuss),
- § 41a SGB II (vorläufige Leistung) und
- § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

Das "Ob" der Aufrechnung steht im Ermessen ("kann").

Ermessen bedeutet grundsätzlich Entscheidungsspielraum. Im Bereich der Aufrechnung nach § 43 bezieht sich dieser Spielraum darauf, ob überhaupt von der Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird (sog. Entschließungsermessen). Dabei sind die Gesamtumstände des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (z. B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeitsmarktintegration, Höhe der Forderung, Dauer und Höhe vorangegangener Aufrechnungen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen. So kann z. B. in den Fällen, in denen in der BG Einkommen erzielt wird und Freibeträge zugebilligt sind, das Ermessen eher dahingehend ausgeübt werden, eine Aufrechnung vorzunehmen. In Fällen in denen z. B. kein Einkommen vorliegt, zusätzlich laufende Verpflichtungen z. B. aus Unterhalt bestehen und zudem minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Ermessensabwägung im Einzelfall eher zu einer Entscheidung gegen eine Aufrechnung führen. Ermessen ist in jedem Einzelfall gesondert auszuüben. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch, § 39 SGB I. Die der Entscheidung zugrundeliegenden Ermessenserwägungen sind der leistungsberechtigten Person mitzuteilen, § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Die Ausübung des Ermessens ist - in jedem (Rückforderungs-)Fall, unabhängig davon ob aufgerechnet wird oder nicht - zu begründen und in den Leistungsakten zu dokumentieren.

### Aufrechnungshöhe/"Wie" der Aufrechnung (§ 43 Abs. 2)

Das "Wie" der Aufrechnung ist gesetzlich festgelegt ("beträgt").

Die Höhe der Aufrechnung ist in § 43 Abs. 2 Satz 1 gesetzlich ausdrücklich geregelt und beinhaltet keine Ermessensentscheidung. Die Aufrechnungshöhe orientiert sich an der Art der Gegenforderung. Sie beträgt 10 % des maßgebenden Regelbedarfs. Wenn die der Aufrechnung zugrundeliegende Aufhebungsentscheidung auf einem

vorwerfbares Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht, beträgt sie 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

<b>Anspruch</b>	<b>Höhe der Aufrechnung</b>
§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I (Vorschuss)	10 %
§ 41 a SGB II (vorläufige Leistung)	10 %
§48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)	10 %
Sonstige Erstattungsansprüche, wie §§ 45, 47, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 4 i. V. m. §50 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 SGB X	30 %
§34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten)	30 %
§34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)	30 %

Bezugsgröße für die Aufrechnungshöhe ist immer der ungeminderte maßgebende Regelbedarf. Der Regelbedarf ist in § 20 bestimmt und dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Der so errechnete Aufrechnungsbetrag kann sich neben den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch auf Leistungen des kommunalen Trägers erstrecken. Mehrbedarfe (§ 21), Unterkunftskosten (§ 22), abweichende Leistungen (§ 24) und das Einstiegsgeld (§ 16b) werden nicht in die Bemessung der Höhe der Aufrechnung einbezogen, § 43 Abs. 2 Satz 2.

Sofern sich eine Forderung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützt bemisst sich die Aufrechnungshöhe nach der höheren Aufrechnung (hier also 30 %).

Für Aufrechnungen besteht eine gesetzliche Obergrenze von 30 %. Eine Kumulation von Aufrechnungen nach § 43 ist daher nur bis zu dieser Höchstgrenze zulässig, § 43 Abs. 2 Satz 2.

Führt eine spätere Aufrechnung zur Überschreitung der Aufrechnungshöchstgrenze von 30 %, so erledigen sich kraft Gesetzes die vorherigen Aufrechnungen, § 43 Abs. 2 Satz 3. Die vorangegangenen Aufrechnungserklärungen sind nach § 39 Abs. 2 SGB X nicht mehr durchsetzbar. Durch die Erledigung kraft Gesetzes ist ein Aufhebungsbescheid der Aufrechnung nicht erforderlich.

Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch VA zu erklären, § 43 Abs. 4 Satz 1.

Die Aufrechnungsfrist beträgt 3 Jahre ab Bestandskraft des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides.

- ➔ Sollte eine Aufrechnung gem. § 43 SGB II nicht möglich ist, sind etwaige Anträge auf Ratenzahlungen an die Kreiskasse weiterzuleiten.

## **6. Vorläufige Bewilligungen und endgültige Festsetzungen**

In Abgrenzung zu Aufhebungen und Erstattungen nach §§ 45, 48, 50 SGB X sei an dieser Stelle auf die vorläufigen Bewilligungen und endgültigen Festsetzungen nach § 41a SGB II hingewiesen.

Gemäß § 41a SGB II kann der Leistungsträger über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entscheiden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruches eines Hilfebedürftigen auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Hilfebedürftige die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

### **7. Umgang mit Forderungen/ Mahnsperren bei Widersprüchen und Klagen**

Bei Widersprüchen, die einen Bescheid betreffen, der eine Rückforderung, Erstattung oder Aufrechnung beinhaltet, hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Daher dürfen Aufrechnungen aus dem angefochtenen Bescheid sowie Mahnungen zu der Forderung aus dem angefochtenen Bescheid nicht erfolgen.

- Bei Erlass eines Rückforderungsbescheides ist bei Eingabe der Sollstellung in LÄMMkom von der Sachbearbeitung passive Leistungen die Fälligkeit auf den ersten Arbeitstag nach Ablauf der Widerspruchsfrist gesetzt. Das führt dazu, dass 14 Tage nach Fälligkeitstermin für Forderungen, bei denen eine Aufrechnung bzw. ein freiwilliger Einbehalt aufgrund nicht laufenden Leistungsbezugs nicht möglich ist, automatisch eine Mahnung in der Finanzbuchhaltung generiert und an die Bürgerin bzw. den Bürger versendet wird.

Sollte nun ein Widerspruch gegen den Bescheid erhoben werden:

- Nachdem der Widerspruch in der Widerspruchsstelle eingegangen ist (Zugang im persönlichen Postkorb des zuständigen Widerspruchssachbearbeiters) informiert die zuständige Widerspruchssachbearbeiterin bzw. der zuständige Widerspruchssachbearbeiter per E-Mail an das Postfach *Jobcenter Kreis Warendorf Einnahmeverwaltung* die Finanzbuchhaltung über die Setzung einer Mahnsperre. Diese gesendete Email der Widerspruchssachbearbeiterin bzw. des Widerspruchssachbearbeiters ist zur Dokumentation in d.3 abzuspeichern.
- Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens informiert die Widerspruchssachbearbeitung die Finanzbuchhaltung per E-Mail über das Postfach *Jobcenter Kreis Warendorf Einnahmeverwaltung* über den Abschluss und das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens. Das Ende der Mahnsperre wird dabei auf vier Wochen nach Ablauf der Klagefrist gesetzt. Auch diese Email wird zur Dokumentation durch Abspeichern in d.3 Teil der eAkte.

Ergibt sich beim Abschluss des Widerspruchsverfahrens eine Änderung der Forderungshöhe, so unterrichtet die Widerspruchssachbearbeitung die Sachbearbeitung passive Leistungen über die neue Forderungshöhe und bittet, sofern dies bei Erteilung eines Änderungsbescheides noch nicht geschehen ist, um Anpassung der Sollstellung. Die Aufteilung nach Bundes- und Kommunalmitteln erfolgt durch die Sachbearbeitung passive Leistungen.

Die vorzunehmenden Änderungen beschreibt die Widerspruchssachbearbeiterin bzw. der Widerspruchssachbearbeiter in der zu erstellenden „Zuschrift zur Bearbeitung“. Diese ist über d.3 an den Gruppenpostkorb des Teams der jeweiligen Anlaufstelle unter namentlicher Nennung der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters und an den d.3- Teamleiter- Postkorb der jeweilig betroffenen Teamleitung zu senden.

- Verbleibt nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens eine Forderung gegen die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer ergänzt die Widerspruchssachbearbeiterin/ der Widerspruchssachbearbeiter den Widerspruchsbescheid um folgenden Hinweis:

*Hinweis zu Forderungen:*

*Sollten Sie nicht mehr im Leistungsbezug sein, wenden Sie sich bitte an die Einnahmeverwaltung unter folgender Telefonnummer ... zu folgenden Zeiten*

....

- Bei Eingang einer Klage informiert die zuständige Widerspruchssachbearbeiterin bzw. der Widerspruchssachbearbeiter die zuständige Sachbearbeitung passive Leistungen per Email und bittet um Absetzung der Forderung. Die Einnahmeverwaltung des Jobcenters erhält diese E-Mail zur Kenntnis (cc). Diese Email wird zur Dokumentation durch Abspeichern in d.3 Teil der eAkte. Dabei obliegt es der Sachbearbeitung nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung zu prüfen, inwieweit Verrechnungen und/oder der zwischenzeitliche Ausgleich der Forderung zu berücksichtigen sind.